

Arzt und Selbst- ständigkeit

Im letzten Beitrag wurden die allgemeinen Aspekte der vorzunehmenden Investitionen und die Finanzierungssituation behandelt. Unabhängig von Praxisneugründung oder Praxisübernahme empfiehlt es sich, im Rahmen der Finanzierung verschiedene Planungsrechnungen durchzuführen, die im Nachfolgenden kurz dargestellt werden.

Liquiditätsplanung

Es hat sich bewährt, die Liquiditätsplanung in verschiedene Abschnitte zu gliedern:

- **Gründungsphase VOR Eröffnung des Praxisbetriebs:**
Hier entstehen noch keine Einnahmen. Mit der Bank ist daher abzustimmen, wann welche Teilbeträge des zur Verfügung stehenden Finanzierungsrahmens ausgezahlt werden können, um z.B. den Kaufpreis bei Praxisübernahme zu leisten und Umbaukosten oder Einrichtungsgegenstände und Geräte zu bezahlen.
- **Anlaufphase (erstes Jahr der Praxistätigkeit):**
Die laufenden Einnahmen und Ausgaben müssen geschätzt und der Saldo des Kontokorrentkontos im Auge behalten werden. Evtl. muss hier auch noch einmal umgeschuldet werden, um zu hohe Überziehungszinsen zu vermeiden.
- **Aufbauphase der Praxis in den Folgejahren:**
Es ist ratsam, die betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Buchhaltung regelmäßig zu kontrollieren und mit dem steuerlichen Berater durchzusprechen. Auch eine Soll-/Ist-Vergleichsrechnung kann sehr hilfreich sein, um darzustellen, wie sich die Realität im Vergleich zu den ursprünglichen Erwartungen entwickelt und zu erkennen welche Faktoren sich in welchem Maße auf das Praxisergebnis auswirken. Idealerweise wird bereits von Beginn an für die Praxis eine Kostenrechnung (Controlling) eingeführt.

Steuerplanung

Die Steuerplanung ist grundsätzlich ein Teil der Liquiditätsplanung. Es geht hierbei darum, die voraussichtliche Steuerbelastung jedes Jahres anhand der geschätzten Einkünfte zu ermitteln und insbesondere deren Fälligkeiten zu planen, damit auch immer die notwendigen liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Ein Aspekt der entstehenden Steuern ist dabei auch die Wahl der Gewinnermittlungsart. Üblicherweise hat der Arzt ein Wahlrecht zwischen zwei verschiedenen Arten der steuerlichen Gewinnermittlung: Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 (3) EStG oder Bilanzierung nach § 4 (1) EStG. Beide Methoden unterscheiden sich vor allem nach dem Zeitpunkt, in dem Einnahmen oder Ausgaben zu versteuern sind.

Bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung kommt es ausschließlich auf den Zufluss- bzw. Abfluss-Zeitpunkt an, d.h. Honorarforderungen sind erst dann zu versteuern, wenn sie tatsächlich zugeflossen (auf dem Bankkonto gutgeschrieben oder bar in die Kasse eingezahlt worden) sind. Entsprechend sind auch Ausgaben erst dann steuerlich zu erfassen, wenn sie gezahlt worden sind.

Bei der Bilanzierung folgt die Gewinnermittlung der wirtschaftlichen Entstehung. Das bedeutet, dass z. B. die Honorarforderungen bereits dann zu versteuern sind, wenn die Leistung erbracht wurde und eine Forderung gegenüber der KV bzw. dem Patienten besteht.

Steuervorauszahlungen

Häufig wird gerade in der Anfangsphase dem Fälligkeitszeitpunkt der Einkommensteuer zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere beim Wechsel von einer Arbeitnehmer-Tätigkeit zur selbständigen Tätigkeit kommt es dazu, dass zu Beginn noch keine Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu zahlen sind, da im Vorjahr noch keine Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit erzielt worden sind. Erst mit Abgabe der Steuererklärung für das erste Jahr der Selbständigkeit (in der Regel ca. 1,5 bis 2 Jahre später) berechnet das Finanzamt dann auf dieser Basis die laufenden Vorauszahlungen. Es werden aber dann üblicherweise sowohl die



Nachzahlung für das erste Jahr der Tätigkeit als auch die „nachträgliche“ Vorauszahlung für das bereits abgelaufene zweite Jahr und laufende Vorauszahlungen im dritten Jahr in identischer Höhe fällig. Wenn dann noch im zweiten Jahr der Niederlassung der Gewinn noch einmal ansteigt, wiederholt sich diese Situation ein paar Jahre später.

Deshalb ist es für den Arzt im Rahmen der Liquiditäts- und Steuerplanung enorm wichtig, sich darauf einzustellen und sich gut beraten zu lassen. Dem Arzt muss bewusst sein, dass er für den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommensteuerzahlungen finanzielle Rücklagen aus dem laufenden Gewinn bilden muss. Generell kann man die Empfehlung abgeben, 30 % des Gewinns (Einnahmen abzüglich Ausgaben) für die Steuer zur Seite zu legen. Spätestens am Jahresende, und später möglichst laufend nach Ablauf des 3. Quartals, sollte eine „Steuervorschau“ anhand der Auswertungen der Buchhaltung erfolgen, um möglichst präzise planen zu können.

Abschreibungsplanung

Die Wahl der Abschreibungsart bestimmt sowohl steuerliche als auch Liquiditätsaspekte. Höhere Abschreibungen in der Anfangsphase führen zu einer erhöhten Steuerersparnis in den ersten Jahren, was durch den Steuerspareffekt auch direkt einen Finanzierungseffekt mit sich bringt. Der Arzt sollte in diesem Fall aber nicht außer Acht lassen, dass dadurch in späteren Jahren nur noch niedrigere Abschreibungen möglich sind und die Steuern entsprechend höher ausfallen.

In der Praxis hat es sich bewährt, die steuerlichen Abschreibungen gerade in Fällen der Fremdfinanzierung an die Tilgungsmodalitäten anzupassen bzw. beides aufeinander abzustimmen. Hierdurch entspricht die steuerliche Betriebsausgabe dem Liquiditätsabfluss „Tilgung“. Läuft das Darlehen länger als die gewählte Nutzungsdauer für die steuerliche Abschreibung, fehlen nach deren Ablauf die Abschreibungen

für eine Minderung der Steuerbelastung. Aus der vorhandenen Liquidität müssen dann sowohl die höheren Steuern als auch weiterhin die Tilgungsleistungen erbracht werden. Dieses Problem vergrößert sich dann noch, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits notwendige Ersatzinvestitionen anstehen.

Stille Reserven

So genannte stille Reserven entstehen, wenn die anerkannte steuerliche Nutzungsdauer wesentlich geringer ist als die tatsächliche betriebswirtschaftliche Abnutzung. Dies kann z.B. der Fall sein bei Praxismöbeln, deren steuerliche Nutzungsdauer lt. amtlicher Afa-Tabelle mit 13 Jahren festgelegt ist, die aber in der Regel auch länger nutzbar sind. Insbesondere wird dies aber beim Praxiswert der Fall sein (auch „Goodwill“ genannt). In den meisten Fällen liegt der tatsächliche Verkehrswert wesentlich höher als der Buchwert nach Berücksichtigung der Abschreibungen. Werden Wirtschaftsgüter, die solche stillen Reserven enthalten, veräußert entsteht zwischen dem erzielten Veräußerungspreis und dem Buchwert ein steuerpflichtiger Gewinn. Auch dies sollte bei Finanzierungsentscheidungen bedacht werden. Wird die Praxis z.B. mit einem tilgungsfreien Darlehen finanziert, so muss man sich bewusst sein, dass aus dem Veräußerungspreis am Ende neben der Tilgung des Darlehens auch die noch anfallenden Steuern bezahlt werden müssen.

Dipl.Kffr. Martina Veen

Steuerberaterin
 ARGUS UP Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Max-Planck-Str. 20, 63303 Dreieich
 www.argus-up.de

